



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Rechtes Konzert in Schmatzfeld (7. Juni 2014)

Kleine Anfrage - KA 6/8384

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Nach Berichten in sozialen Netzwerken gab es am 7. Juni 2014 in Schmatzfeld ein rechtes bzw. neonazistisches Konzert.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung:

1. Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung hat aber schutzwürdige Interessen i. S. von Artikel 53 Abs. 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) zu berücksichtigen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als „Verschlussache - Vertraulich“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. BVerfGE 124 S. 161 [193]). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT). Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Der Bekanntgabe der Namen von Veranstaltern stehen schutzwürdige Interessen i. S. von Artikel 53 Abs. 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) insoweit entgegen, als die betroffenen Personen es bisher vermieden haben, in der Öffentlichkeit als Veranstalter rechtsextremistischer Konzert- und Musikveranstaltungen bekannt zu werden.

Demgegenüber ist mit der GSO-LT ein Instrument geschaffen, das es den Abgeordneten des Landtages ermöglicht, die entsprechend eingestuft Informationen einzusehen. Dem parlamentarischen Kontrollrecht wird damit Rechnung getragen.

2. Die Landesregierung geht davon aus, dass sich die Kleine Anfrage auf eine Musikveranstaltung bezieht, die am 7. Juni 2014 im Drescherweg 1 in Schmatzfeld stattfinden sollte. Diese Veranstaltung fand nicht statt. Der Vermieter der Räumlichkeiten kündigte den Mietvertrag, nachdem er Kenntnis über die vorgesehene Durchführung einer Musikveranstaltung erlangt hatte.
1. **Wer war die veranstaltende Person bzw. Personen des oben genannten Konzertes? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu möglichen rechten und neonazistischen Aktivitäten der betreffenden Person bzw. Personen vor?**

Die Landesregierung sammelt Informationen zu rechtsextremistischen Aktivitäten. Nach der gebräuchlichen Definition ist der Neonazismus eine Teilmenge des Rechtsextremismus. „Rechte“ Aktivitäten, die nicht als rechtsextremistisch bewertet werden, werden nicht erfasst. Dies vorangestellt, liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse zu rechtsextremistischen Aktivitäten des ihr bekannten Veranstalters vor.

Die Bekanntgabe des Namens des Veranstalters ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu 1. verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als „Verschluss-sache - Vertraulich“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

2. **In welchem Veranstaltungsobjekt in welchem Ort fand das Konzert statt und in welchem Eigentumsverhältnis stand bzw. standen die veranstaltende Person bzw. Personen zum Veranstaltungsobjekt?**

Die Veranstaltung sollte in einem Gebäude der Agrargenossenschaft „Bundschuh Schmatzfeld eG“ im Drescherweg 1 in 38855 Schmatzfeld stattfinden. Der Veranstalter hatte die Räumlichkeiten angemietet. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu 2. verwiesen.

3. **Wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer kamen zum genannten Konzert? Aus welchen Landkreisen/kreisfreien Städten Sachsen-Anhalts kamen wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer und welchen Organisationen waren diese ggf. zuzurechnen? Aus welchen anderen Bundesländern und gegebenenfalls welchen Staaten haben wie viele Personen am genannten Konzert teilgenommen?**
4. **Welche Musikerinnen und Musiker sowie Bands traten bei genanntem Konzert auf und aus welchen Orten, Bundesländern und gegebenenfalls Staaten kommen diese? Wie schätzt die Landesregierung die jeweilige ideologische und personelle Anbindung an rechte und neonazistische Strukturen ein?**
5. **Entsprachen die tatsächlich auftretenden Musikerinnen und Musiker sowie Bands auch den im Vorfeld angekündigten? Gab es unangekündigte Auftritte?**
6. **Falls vorab Titellisten und/oder Listen über geplante Musikerinnen und Musiker bzw. Bands eingereicht wurden: Traten neben den angekündigten Interpretinnen und Interpreten auch weitere Musikerinnen und Musiker oder Bands auf oder wurden weitere Titel dargeboten? Hatte dies Konsequenzen in Bezug auf die Auflagen bzw. wurden dadurch ggf. vorhandene Auflagen verletzt? Welche Konsequenzen hatte dies?**

Die Veranstaltung fand nicht statt.

7. **Welches war gegebenenfalls der Anlass der Veranstaltung? Welche Behörden waren im Vorfeld über die Konzertplanung informiert? Welche behördlichen Auflagen wurden gegebenenfalls erteilt und welche sonstigen Maßnahmen wurden durch welche Behörde ergriffen? Wie wurde die Einhaltung der Auflagen ggf. vor Ort kontrolliert?**

Der Anlass für die Veranstaltung ist der Landesregierung nicht bekannt.

Nach Informationen der Landesregierung hatte die Polizei im Rahmen von Internetrecherchen Kenntnis von der Veranstaltungsplanung erlangt und die zuständige Verbandsgemeinde Nordharz informiert. Die Verbandsgemeinde Nordharz setzte den Eigentümer der Räumlichkeiten über die vorgesehene Durchführung einer Musikveranstaltung in Kenntnis. Dieser kündigte daraufhin den mit dem Veranstalter geschlossenen Mietvertrag.

8. **Wie viele und welche Straftaten wurden im Vorfeld des, während des oder im Nachgang des genannten Konzertes registriert (Angabe der Paragraphen)? Falls Gegenstände beschlagnahmt wurden: Welche waren das? Falls Platzverweise ausgesprochen wurden: Wie viele waren es jeweils?**

Die Veranstaltung fand nicht statt.

- 9. Über welche weiteren Auftritte neonazistischer und rechter Bands oder Liedermacherinnen und Liedermacher in den genannten Räumlichkeiten hat die Landesregierung Kenntnis? Konkret aufschlüsseln nach Datum des Auftritts und Interpreten.**

Die Landesregierung sammelt Informationen zu rechtsextremistischen Aktivitäten. Nach der gebräuchlichen Definition ist der Neonazismus eine Teilmenge des Rechtsextremismus. „Rechte“ Aktivitäten, die nicht als rechtsextremistisch bewertet werden, werden nicht erfasst. Dies vorangestellt, liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse über Auftritte rechtsextremistischer Musikgruppen oder Liedermacher in dem genannten Veranstaltungsobjekt vor.